



FLUGPLATZ- BENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Rügen

EDCG

Stand: 01.01.2018

Inhaltsangabe

Abkürzungen

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Allgemeine Angaben

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3 Rollen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Abstellen und Unterstellen
 - 2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
 - 2.7 Statistik
 - 2.8 Lärmschutz
 - 2.9 Betriebsstoffversorgung
 - 2.10 Wartung und Waschen
 - 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.12 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Rollfeld
 - 3.5 Vorfelder
 - 3.6 Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigung
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung
 - 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
5. Sicherheitsbestimmungen
 - 5.1 Umgang mit Betriebsstoffen
 - 5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
 - 5.3 Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
 - 5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 5.5 Arbeiten in Hallen
 - 5.6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen
 - 5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst
6. Fundsachen

7. Verunreinigungen, Abwässer
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Zustellungsbevollmächtigen
12. Änderungsvorbehalt
13. Inkrafttreten

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der vorliegenden Flugplatz-Benutzungsordnung verwendet:

ABN	Aerodrome Beacon
AIP	Aeronautical Information Publication
AIS	Aeronautical Information Service
ASDA	Accelerate Stop Distance Available (verfügbare Startabbruchstrecke)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
LDA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsverordnung
MPW	Maximum Permitted Weight (maximal zulässiges Gewicht)
NM	Nautical Miles
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
PAPI	Precision Approach Path Indicator
PPR	Prior Permission Required (vorherige Genehmigung erforderlich)
rwN	rechtsweisend Nord
RWY	Runway
SS	Sunset
TODA	Take Off Distance Available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Take off Run Available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWY	Taxiway
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Rügen sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP, Teil VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil1, 92/13 veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnung:	Verkehrslandeplatz Rügen
Umfang der Zulassung:	Benutzung durch <ul style="list-style-type: none">• Flugzeuge bis 5,7 t höchstzulässiger Startmasse (MPW)• Hubschrauber (Drehflügler) ohne Gewichtsbeschränkung• selbststartende Motorsegler• Ultraleichtflugzeuge• Ballone
Betriebszeiten:	
Gesetzliche Sommerzeit unter Sichtflugbedingungen	Von 07:00 – 16:00 UTC (andere Zeiten PPR)
Gesetzliche Winterzeit unter Sichtflugbedingungen	von 09:00 – 16:00/SS (andere Zeiten PPR)
Nachtflug	Ja
Flugplatzunternehmer:	ORF Ostsee-Flug-Rügen GmbH Flugplatz Rügen D-18573 Dreschwitz Telefon: +49 38306 1289 Fax: +49 38306 21159 Mail: info@flugplatz-ruegen.de www.flugplatz-ruegen.de
Flugleitung:	Flugleitung Rügen Flugplatz Rügen D-18573 Dreschwitz Telefon: +49 38306 20311
Funkstelle:	123,000 MHz / Rügen Info

Zuständige Flugsicherung:	AIS Frankfurt – Langen Telefon: +49 69 78072 500
Flugplatzkoordination:	N 54° 23,03' E 13° 19,54'
Lage des Flugplatzes:	3.8 NM SW Bergen
Flugplatzhöhe:	69 ft (21 m)
Ortsmißweisung:	3° E
Treibstoffsorten:	AVGAS 100 LL und JET A1 (Energiesteuerlager)
Ölsorten:	EE 80 W100 plus 15W-50 Oil Diesel Ultra Aero 100 unlegiert
Rettungsdienst:	Telefon: 112
Übernachtung:	Störtebeker Sporthotel Samtens Telefon: +49 38306 2220
Gastronomie:	Flugplatzrestaurant Telefon: +49 38306 21155
Verkehrsverbindung:	Taxi und Mietwagen
Lösch- und Bergungstechnik:	Entsprechend NfL
Schneeräumtechnik:	vorhanden
Hallenraum:	Auf Anfrage
Abfertigungsvorfeld:	Vor dem Abfertigungsgebäude

Angaben über Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
085°/265°	09/27	900 m	20 m	Beton

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
09	900 m	900 m	900 m	900 m
27	900 m	900 m	900 m	900 m

Tragfähigkeit: 5.700 kg MPW

Optische Hilfen / Funk	
Anzeigegeräte	
Bodensignalanlagen	Windsack Windmesser
Flugplatzleuchtfeuer	ja
Sichtanflugbefeuerung	Landebahnbefeuerung Gleitwinkelbefeuerung (PAPI) Flugplatzdrehfeuer (ABN) Rollbahnbefeuerung Vorfeldbeleuchtung Tankstellenbeleuchtung
Funk	Rügen Info, Ge/En, 123,000 MHz

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte werden im Folgenden zusammengefasst als Luftfahrzeuge bezeichnet.

1.1 Wer den Flugplatz Rügen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der OFR|Ostsee-Flug-Rügen GmbH unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Start und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2 Auf Verlangen der OFR sind die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3 Der Verkehrslandeplatz Rügen unterliegt der Landeplatzlärmschutzverordnung (LLV).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Verfügungen der Luftaufsicht gebunden. Für von der OFR genehmigte Fallschirmabsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

2.3 Rollen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung der OFR zulässig.

2.4.2 Probeläufe nach technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf den von der OFR ausgewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

2.4.3 Abfertigungsplätze werden von der OFR zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der OFR eingewiesen.

2.5 Abstellen und Unterstellen

2.5.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der OFR zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz länger als sechs Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der OFR auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in den Hallen unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die OFR das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Nähere Einzelheiten werden durch die Hallenordnung der OFR geregelt.

2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.5.3 Der Versicherungsschutz für die untergestellten Luftfahrzeuge ist grundsätzlich durch den Luftfahrzeughalter sicher zustellen. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die eingestellten Luftfahrzeuge besteht über die OFR nicht. Das erhobene Abstell- bzw. Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf die Fläche und schließt keinen Service durch Personal der OFR ein.

2.5.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.5 Die OFR haftet gegenüber dem Luftfahrzeughalter aus allen vereinbarten und durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Flugplatzbenutzungsordnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und der Vorlage einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die Haftung der OFR ist in ihrer Höhe auf die Deckungssummen der bestehenden Luftlandeplatz-Haftpflichtversicherung mit 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, sowie daraus resultierender Vermögensschäden begrenzt.

2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen der OFR und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.1 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der OFR, insbesondere Stromversorgungsanlagen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der OFR benutzt werden.

2.6.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die durch die OFR als Nutzer zugelassen sind.

2.6.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in den Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl leicht greifbar bereitzuhalten.

2.6.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen gewaschen und abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit der OFR bei Einhaltung der Hallenordnung vorgenommen werden.

2.6.5 Der Platz vor den Toren der im Besitz der OFR befindlichen Hallen ist freizuhalten.

2.6.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung der OFR.

2.6.7 Das Betanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet.

2.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken und besondere, zumutbare Schallschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen der OFR für die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. (Punkt 2.4.2 dieser Ordnung)

2.9 Betriebsstoffversorgung

2.10.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den am Verkehrslandeplatz angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

2.10.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung der OFR. Eine Kanisterbetankung ist grundsätzlich nur auf den festgelegten Tankplätzen zulässig.

2.10 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von der OFR angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der von der OFR zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die OFR es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die OFR nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der OFR dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

2.12 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge

Abweichungen von der RWY, Schäden an installierten Flugsicherungsanlagen bzw. anderen Bodeneinrichtungen, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

2.12.2 Der Luftfahrzeughalter haftet der OFR für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten, etc. herbei geführten Schäden. Dafür hat der Luftfahrzeughalter für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrt-Haftpflichtversicherung auf Verlangen der OFR vorzulegen.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die OFR kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit die OFR keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die von der OFR hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.1.3 Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfelder und anderer Betriebsanlagen verantwortlich.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die OFR freizustellen. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit der OFR verwendet werden.

3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den von der OFR bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Gängen und vor Treppen abgestellt werden. Die von der OFR erlassenen Weisungen sind zu beachten.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der OFR - und ggf. sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Wartungsräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- der Betriebshof,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen. Die OFR kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der OFR betreten werden, hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.2 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die OFR hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der OFR besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.4 Rollfeld

3.4.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt die OFR im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.4.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.2 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der OFR - die Erlaubnis der Flugleitung einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.4.1 Satz 2 zu beachten.

3.4.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

3.4.4 Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Die OFR kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der OFR erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.5.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der OFR zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der OFR.

3.6 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der OFR, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Die Zustimmung für die gewerbliche Betätigung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der OFR. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der OFR gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der OFR gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung der OFR. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die OFR rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Umgang mit Betriebsstoffen

5.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

5.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder anderem umschlossenen Raum, sondern nur auf der von der OFR zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der OFR und mit besonderem Feuerschutzmaßnahmen zulässig.

5.1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

5.1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Der gleiche Abstand gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer. Diese Regelungen sind auch bei der Befüllung (Lieferung) der Tankanlagen mit Kraftstoff anzuwenden.

5.1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 5.1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die SFG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

5.1.6 Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

5.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

5.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in den Hallen angelassen und betrieben werden.

5.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der OFR festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

5.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken zu Probeläufen müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Der Bereich der Luftschauben bzw. der Lufteingangsteile ist vor dem Anlassen von Fremdkörpern zu säubern.

5.2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

5.2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

5.2.6 Werden Triebwerke von Luftfahrzeugen angelassen oder während des Laufes bedient, hat sich der Luftfahrzeugführer zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

5.2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.

5.2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausnahmeregelungen liegen in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

5.3 Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der OFR zugelassen sind. Rauchen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer- ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.5 Arbeiten in Hallen

5.5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.5.2 Feuergefährliche leicht flüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

5.5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in zugelassenen Behältern außerhalb der Hallen zu entleeren.

5.6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen in Luftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist die OFR (telefonisch oder per Funk) unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der OFR abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die OFR die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. Durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergleichen verunreinigt wurde, ist es nach besonderer Weisung der ORF zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen wird die OFR von Ansprüchen Dritter freigestellt.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe sind möglichst ganz zu vermeiden.

8. Einwilligung und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der OFR, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die OFR vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Bergen auf Rügen.

11. Zustellungsbevollmächtigten

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der OFR auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatz-Benutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde bestätigt.

13. Inkrafttreten

Die Flugplatz-Benutzungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rügen, den 01.01.2018

Ostsee-Flug-Rügen GmbH

Genehmigt am _____
von Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Musialczyk